

OLG München, Urteil vom 02.04.2015 – 6 U 3750/14

Tenor:

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Schlussurteil des Landgerichts Traunstein vom 22. August 2014, Az. 1 HK O 420/14, wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatabestand:

[1] I. Die Parteien, Wettbewerber im Bereich der Belieferung von Endkunden mit Strom außerhalb der Grundversorgung, streiten - soweit im Berufungsverfahren noch von Belang - um die Wirksamkeit einer von der Beklagten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Klausel betreffend das Recht der Beklagten zur Unterbrechung der Stromlieferung.

[2] Im Anschluss an ein Teil-Anerkenntnisurteil vom 07. April 2014 (Bl. 18 f. d. A.), in welchem der Beklagten die Verwendung zweier Klauseln verboten worden ist, hat das Landgericht mit Urteil vom 22. August 2014, auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, die weitergehenden Anträge dahingehend,

1. die Beklagte zu verurteilen, es <bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel> zu unterlassen,

a. ... (Widerrufsbelehrung)

b. im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei Stromlieferungsverträgen, die mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB außerhalb der Grundversorgung geschlossen werden oder geschlossen werden sollen, folgende Klauseln zu verwenden und/oder verwenden zu lassen:

„Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen.“

ohne die Unterbrechung von einem Zahlungsrückstand von mehr als € 100,00 und ohne eine Ankündigung von mindestens drei Werktagen vor der Unterbrechung abhängig zu machen.

[3] 2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Abmahnkosten in Höhe von € 1.531,90 freizustellen zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Klagebegehren stelle sich zwar nicht wegen der anfänglichen Streitwertangabe von € 100.000,00 für die vier zunächst beanstandeten Klauseln als rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig dar, zumal der (nicht völlig unvertretbare) Ansatz von der Klägerin zuletzt selbst nicht mehr aufrecht erhalten werde, wenn sie nur noch von einem Streitwert von € 25.000,00 ausgehe. Die Klage sei indes nicht begründet. Denn die Regelung unter Ziffer VI.1.2 der von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (ASH, Anlage K 6) sei inhaltlich nicht zu beanstanden. Die Anforderungen an Verträge über Energielieferungen außerhalb der Grundversorgung würden durch § 41 EnWG geregelt, eine Norm, die sich zu den vom Kläger - in Anlehnung an die für die Grundversorgung geltenden, nach Auffassung des Klägers Leitbildcharakter

beanspruchenden Regelungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 StromGKV - geforderten Einschränkungen einer Berechtigung des Versorgers (hier: der Beklagten) zu Unterbrechung der Stromversorgung dahingehend, dass diese im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden nur bei Rückständen in Höhe von mehr als € 100,00 und generell nur nach Ankündigung mindestens drei Tage vorher zulässig sei, nicht verhalte. Zudem habe der Ordnungsgeber von der in § 41 EnWG vorgesehenen Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht. Aus eben diesem Grunde verbiete es sich auch, die Regelung des § 19 StromGKV auf Verträge außerhalb der Grundversorgung auszudehnen - mit der Folge, dass eine unangemessene Beeinträchtigung des Verbrauchers i. S. d. § 307 Abs. 1 BGB, die gemäß §§ 8 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG zu unterlassen wäre, insoweit nicht vorliege. Eine unangemessene Beeinträchtigung könne auch nicht aus sonstigen Gesichtspunkten hergeleitet werden: Wer als Endabnehmer den (gegenüber der Grundversorgung günstigeren) Tarif nach ASH wähle, müsse grundsätzlich ihm nachteiligere Regelungen anderen Bereichen des Vertragsverhältnisses, auf die er sich eingelassen habe, hinnehmen. Was die Höhe des Zahlungsrückstands anbelange, sehe die beanstandete Klausel Nr. VI.1.2 in (dem nicht angegriffenen) Satz 2 wie auch Satz 3 ausdrücklich vor, dass der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung der Stromversorgung entgegenstehen könne. Damit werde den berechtigten Belangen des Verbrauchers ausreichend Rechnung getragen. Hinsichtlich der klägerseits weiter für erforderlich erachteten Ankündigung der Unterbrechung gelte im Ergebnis nichts anderes: Da der Unterbrechung auch nach den ASH der Beklagten eine Androhung mit einer Frist von vier Wochen vorauszugehen habe, habe er ausreichend Gelegenheit, seine Zahlungsrückstände auszugleichen oder sich um einen neuen Versorger zu bemühen.

[4] Dem mit Antrag zu 1.a begehrten Verbot sei - ebenso wie der verlangten Erstattung von Abmahnkosten - nicht zu entsprechen gewesen, da die Klägerin eine Verwendung der Klausel zur Widerrufsbelehrung noch im Zeitpunkt der (allein diese Klausel betreffenden) Abmahnung am 08. August 2013 nicht habe beweisen können.

[5] Gegen diese Entscheidung, dem Klägervertreter zugestellt am 27. August 2014, richtet sich die mit Schriftsatz vom 26. September 2014, bei Gericht eingegangen per Telefax am selben Tage (Bl. 127 ff. d. A.), eingelegte und gleichzeitig begründete Berufung der Klägerin, mit der sie (ausschließlich) ihr Unterlassungsbegehren hinsichtlich der die Stromunterbrechung betreffenden Klausel VI.1.2 der ASH (Anlage K 6) weiterverfolgt. Sie meint, die beanstandete Regelung beeinträchtige die Sondervertragskunden der Beklagten unangemessen i. S. d. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, insofern sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, wie sie in § 19 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 StromGKV zum Ausdruck kämen, abweiche: Auch wenn § 19 StromGKV weder direkt noch analog auf Stromlieferverträge außerhalb der Grundversorgung anwendbar sei, verkörpere die Norm doch eine (in Abwägung der gegenläufigen Belange von Stromkunden und Energieversorgungsunternehmen getroffene) Wertentscheidung, die, wie das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 08. Oktober 2010, Az. 6 U 89/10 explizit befunden habe, angesichts gleichgelagerter Interessen von Grundversorgungs- und Sondervertragskunden auch Verträge nach den ASH, d. h. außerhalb der Grundversorgung, ausstrahlten. Wenn das Landgericht demgegenüber beim Vergleich der Interessenlagen meine, dass Sondervertragskunden eine Unterbrechung der Stromversorgung durch Abschluss eines neuen Vertrags mit einem anderen Versorger umgehen könnten, gehe es von einer völlig unzutreffenden Tatsachengrundlage aus, zumal der Netzbetreiber (wenn nicht ohnehin der Stromzähler verplombt oder ausgebaut worden sei) der Durchleitung von Strom durch einen neuen Versorger nur zustimme, wenn der ursprüngliche Versorger die Beendigung des Liefervertrags bestätigt habe - wozu dieser keine Veranlassung habe, wenn er lediglich von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch mache. Unangemessen benachteiligt werde der Sondervertragskunde auch durch die fehlende Ankündigung der Stromunterbrechung mindestens drei Tage vorher. Denn auch er könne, von einer solchen Maßnahme überrascht, Schaden durch den Ausfall von Gebrauchsgeräten erleiden. Soweit das Landgericht meine, der Nachteil werde durch den günstigeren Strompreis ausgeglichen, sei dieses Argument nicht durchschlagend. Denn er sei deswegen nicht etwa weniger schutzwürdig. Keinesfalls

sei es, wie die Beklagte meine, sachgerecht, für Stromlieferverträge außerhalb der Grundversorgung auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 320 ff. BGB als Leitbild abzustellen. Denn Strom sei „ein ganz besonderer Saft“, auf den jedermann angewiesen sei, und daher nicht mit beliebigen Konsumgütern vergleichbar.

[6] Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 22. August 2014, abzuändern und der Beklagten aufzugeben, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft - zu vollstrecken an dem Ersten Bürgermeister - zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei Stromlieferverträgen, die mit Verbrauchern außerhalb der Grundversorgung geschlossen werden oder geschlossen werden sollen, folgende Klausel zu verwenden und/oder verwenden zu lassen:

„Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen.“

[7] Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

[8] Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung als zutreffend und weist ergänzend darauf hin, dass die Annahme einer Leitbildfunktion des § 19 StromGVV jedenfalls seit Novellierung der Verordnung zum 31. Oktober 2014 nicht mehr vertretbar sei, habe der Ordnungsgeber doch in der Begründung (BT-Drs. 402/14, dort S. 9 f.) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die für die Grundversorgung geltenden Regelungen nicht auf Lieferverträge außerhalb derselben ausstrahlen. Sei demzufolge als Maßstab für eine unangemessene Benachteiligung ausschließlich das für Austauschverträge geltende Normengefüge der §§ 320 f. BGB heranzuziehen, stehe dem Versorger, auch soweit er vorleistungspflichtig sei (§ 321 BGB), bei Nichtzahlung des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht kraft Gesetzes - ohne jegliche Ankündigung - zu. Tatsächlich gehe die beanstandete Klausel der Beklagten zugunsten des Kunden weit über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus, wenn einerseits eine Stromunterbrechung vier Wochen vorher angekündigt werde und überdies die Verhältnismäßigkeit zwischen Zuwiderhandlung des Kunden einerseits und Schwere der Folgen einer Stromunterbrechung andererseits zu wahren sei. Ob die Beklagte diese Vorgaben im Einzelfall beachtet habe, könne der jeweils Betroffene ohne Weiteres im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes klären lassen. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass sich der Kunde, der zu einem günstigeren Tarif als demjenigen der Grundversorgung Strom beziehen möchte, freiwillig des Schutzes der StromGVV begeben. Er könne sich daher nicht anschließend aus den verschiedenen Tarifen jeweils die „Rosinen herauspicken“. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass die Klägerin in jüngster Zeit - als Retourkutsche gegen Abmahnungen von insgesamt sechzehn Stadtwerken - mehrere Verfahren wegen der €-100,00-Grenze anhängig gemacht habe, obwohl es ihr ein Leichtes gewesen wäre, mit dem (jeweils identischen) Beklagtenvertreter eine Vereinbarung über ein Pilotverfahren zu treffen. Eine derartige Mehrfachverfolgung missachte den Grundsatz des schonenden Vorgehens und sei daher rechtsmissbräuchlich. Schließlich sei auch nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin durch die beanstandete Klausel in ihrem Wettbewerb beeinträchtigt werden könnte.

[9] Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, des Weiteren auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 02. April 2015 (Bl. 189 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

[10] II. Die nach § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte (§§ 519 Abs. 1, Abs. 2; 517 ZPO) und begründete (§ 520 Abs. 3; Abs. 2 Satz 1 ZPO) Berufung des Klägers bleibt in der Sache ohne Erfolg. Zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen hat das Landgericht einen auf § 4 Nr. 11 UWG gestützten Unterlassungsanspruch verneint, da die beanstandete Klausel nach Nr. VI.1.2. Satz 1 der von der Beklagten gestellten Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (ASH, Anlage K 6) nicht als den Kunden unangemessen benachteiligend i. S. d. § 307 Abs. 1 BGB zu qualifizieren ist. Im Einzelnen:

[11] 1. Mit dem Landgericht erachtet der Senat die Klage als zulässig. Insbesondere begründet allein der Umstand, dass die Klägerin zunächst einen (deutlich überhöhten) Streitwert angegeben hat, kein sicheres Indiz dahingehend, dass ihr in Wahrheit nicht die Lauterkeit des Wettbewerbs angelegen sei, sondern vorwiegend das Bestreben, eigene Kostenerstattungsansprüche gegen die Beklagte zu erlangen, § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG. Entgegen der Ansicht der Beklagten stellt sich die Rechtsverfolgung auch nicht unter dem (erstmal im Berufungsverfahren unter Rekurs auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes GRUR 2002, 357, 359 - Missbräuchliche Mehrfachabmahnung und GRUR 2008, 915 Tz. 11 - 40 Jahr Garantie geltend gemachten) Gesichtspunkt einer Mehrfachverfolgung als rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig dar: Wenn die Klägerin wegen der von verschiedenen Stromversorgern verwendeten identischen Klausel betreffend die Voraussetzungen einer Lieferunterbrechung gegen diverse Verwender jeweils gesonderte gerichtliche Verfahren eingeleitet hat, lässt sich hieraus ein Schluss darauf, das Vorgehen der Klägerin sei von sachfremden Erwägungen geleitet, schon deshalb nicht ziehen, weil es sich bei den übereinstimmend auf Unterlassung der Klauselverwendung in Anspruch genommenen Gemeinden/Stadtwerken - anders als in den den zitierten Entscheidungen zugrunde liegenden Konstellationen - (ungeachtet des identischen Prozessvertreters) jeweils um eigenständige, in keinerlei rechtlicher Verbindung oder gar einem Weisungsverhältnis stehende Rechtspersönlichkeiten handelt, ein gegen einen Verwender erstrittenes Urteil mithin keine Rechtswirkungen im Verhältnis zu anderen Stadtwerken entfalten würde. Ob eine abweichende Beurteilung dann angezeigt wäre, wenn der Beklagtenvertreter mit seinem Vorschlag, ein Pilotverfahren zu führen, an dessen Ausgang sich auch die übrigen Klauselverwender halten würden, an die Klägerin herangetreten wäre, bedarf keiner Erörterung, liegt doch eine derartige Konstellation dem Streitfall nicht zugrunde. Dass die Klägerin im Übrigen jeweils erst aktiv geworden ist, nachdem sie selbst von einem der Stadtwerke lauterkeitsrechtlich in Anspruch genommen worden ist („Retourkutsche“), ist für sich genommen ebenfalls nicht geeignet, den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs zu begründen; denn ihrer Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG ging die Klägerin nicht schon deshalb verlustig, weil sie ihrerseits in der Vergangenheit einer „erfolgreichen“ Abmahnung durch den betroffenen Gegner ausgesetzt war (vgl. Rechtsprechungsnachweise bei Köhler in: Köhler/Bornkamm, UWG, § 8 Rdnr. 4.23). Dementsprechend hat es bei der Zulässigkeit der Klage sein Bewenden.

[12] 2. Das auf §§ 8 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB gestützte Unterlassungsbegehren der Klägerin ist indes nicht begründet. Denn die beanstandete Klausel nach Nr. VI.1.2. Satz 1 der von der Beklagten verwendeten (der Inhaltskontrolle grundsätzlich zugänglichen) ASH lässt sich, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, weder im Hinblick auf eine nicht betragsmäßig genannte Untergrenze der offenen Zahlungsverbindlichkeiten noch mit Rücksicht auf das fehlende Erfordernis einer Ankündigung der Stromunterbrechung drei Tage vorher als unangemessene Benachteiligung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) von Stromkunden, die Strom in einem Tarif außerhalb der Grundversorgung beziehen, qualifizieren, da sie, wie in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, nicht von einschlägigen Vorschriften des dispositiven Rechts abweicht. Dass die StromGVV in § 19 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 die Zulässigkeit einer Lieferunterbrechung u. a. davon abhängig macht, dass der Kunde mit seinen Zahlungen trotz Mahnung in Höhe von mindestens €

100,00 im Rückstand ist und ihm überdies eine Stromunterbrechung (nach vorangegangener Androhung, § 19 Abs. 1 Satz 1 StromGKV) wenigstens drei Tage vorher (neuerlich) angekündigt werden muss, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Denn den zitierten Regelungen kommt - entgegen der Ansicht der Klägerin - schon aus dogmatischen Gründen keine Leitbildfunktion im Sinne des § 307 Abs. 2 Satz 1 BGB für Stromlieferverträge zu. Dabei ist zunächst zu sehen, dass die StromGKV, die zudem in ihren §§ 19 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 in ihrem Anwendungsbereich (Grundversorgung) nicht der Disposition der Vertragsschließenden unterliegt, Rahmenregelungen ausschließlich für die in § 36 EnWG normierte Grundversorgung enthält und damit, wie auch die Klägerin nicht verkennt, weder unmittelbar noch (mangels planwidriger Regelungslücke) analog auf Stromlieferverträge außerhalb der Grundversorgung, wie sie hier in Rede stehen, Anwendung findet. Für derartige Verträge außerhalb der Grundversorgung, die ihre gesetzliche Grundlage in § 41 EnWG haben, hat der Gesetzgeber zur Frage der Zulässigkeit einer Unterbrechung der Stromversorgung keine näheren Bestimmungen getroffen, wenn er lediglich in § 41 Abs. 1 Nr. 4 EnWG vorsieht, dass solche Verträge u. a. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen enthalten müssen, während die Einzelheiten insbesondere betreffend die Rechte und Pflichten der Vertragspartner (einschließlich der Voraussetzungen einer Lieferunterbrechung) nach § 41 Abs. 5 EnWG einer näheren Ausgestaltung durch den Ordnungsgeber vorbehalten sind -eine Ermächtigung, von der dieser (bislang) keinen Gebrauch gemacht hat. Verbieten es bereits diese dogmatischen Erwägungen, die für die Grundversorgung geltenden Vorschriften des § 19 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 StromGKV auf Vertragsverhältnisse außerhalb der Grundversorgung auszudehnen, sieht sich der Senat in dieser Beurteilung, wonach die Normen der StromGKV kein tauglicher Maßstab für die Ausgestaltung von Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung sind, überdies durch den Ordnungsgeber selbst bestätigt, wenn dieser erst jüngst im Zuge der letzten Novellierung der StromGKV zum 22. Oktober 2014 zur Begründung der Neufassung (anderer, die Frage der Preistransparenz betreffender Normen) ausführt: „Die Begrenzung der Regelung auf den Grundversorger ohne eine Ausstrahlung auf die Lieferverträge außerhalb der Grundversorgung ist sachgerecht, da zum einen die Grundversorgungspreise aufgrund der Kontrahierungspflicht des Grundversorgers traditionell kostenorientierter als die sonstigen Marktpreise gebildet werden. Zum anderen ist die Grundversorgung, im Gegensatz zu bundesweit geltenden Angeboten, auf ein Grundversorgungsgebiet oder eine begrenzte Zahl von Gebieten mit entsprechenden unterschiedlichen Allgemeinen Preisen ausgelegt. ... Außerhalb der Grundversorgung besteht für die nicht kontrahierungspflichtigen Energielieferanten die Möglichkeit, Lieferverträge aus zum Beispiel wirtschaftlichen Gründen jederzeit zu beenden und keine neuen Verträge mit den entsprechenden Kunden abzuschließen. Die Vertragsbedingungen der Lieferverträge außerhalb der Grundversorgung sind im Rahmen des geltenden allgemeinen Rechts privatautonom gestaltbar und unterliegen nur in eingeschränktem Maße energiewirtschaftlichem Sonderrecht. ...“ (BR-Drs. 402/14 vom 28.08.2014, Begründung S. 9 f.; Unterstreichung hinzugefügt). Damit hat der Ordnungsgeber nicht nur deutlich gemacht, dass die Vorgaben der StromGKV gezielt auf Stromlieferverträge im Bereich der Grundversorgung beschränkt sind, sondern überdies dokumentiert, dass er auch im Kontext der Novellierung keinen Anlass gesehen hat, diese Grundentscheidung zu revidieren. Können die Normen der StromGKV mithin nicht als Beurteilungsmaßstab für eine mit der beanstandeten Klausel etwa einhergehende unangemessene Beeinträchtigung der Interessen des Stromkunden herangezogen werden (die gegenläufige, wengleich, wie die Beklagte zu Recht ausführt, nicht stringent durchgehaltene Auffassung des OLG Köln in seiner Entscheidung vom 08. Oktober 2010, Az. 6 U 89/10, ist jedenfalls mit diesem Diktum des Ordnungsgebers überholt), kann eine unangemessene Benachteiligung der Haushaltskunden der Beklagten außerhalb der Grundversorgung auch nicht daraus hergeleitet werden, dass Nr. VI.1.2 Satz 1 der ASH der Beklagten von sonstigen wesentlichen Grundsätzen des allgemeinen Zivilrechts zum Nachteil des Abnehmers abweichen würden. Zwar ist allgemein anerkannt (vgl. BGH NJW 1982, 1640, 1642), dass die „gesetzliche Regelung, von der abgewichen wird“ i. S. d. § 307 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht nur einzelne dispositive Gesetzesbestimmungen umfasst, sondern darüber hinaus auch

„die dem Gerechtigkeitsgebot entsprechenden allgemein an erkannten Rechtsgrundsätze, d. h. ... auch alle ungeschriebenen Rechtsgrundsätze, die Regeln des Richterrechts oder die aufgrund ergänzender Auslegung nach §§ 157, 242 BGB und aus der Natur des jeweiligen Schuldverhältnisses zu entnehmenden Rechte und Pflichten“ (BGH a. a. O.). Derlei identifiziert die Klägerin indes nicht näher, wenn sie sich darauf beschränkt, die beklagte Seite angeführten Regelungen der §§ 320 ff. BGB als für die vertragsgegenständliche Stromlieferung, die für jedermann essentiell sei und nicht mit beliebigen Waren des sonstigen alltäglichen Bedarfs gleichgesetzt werden könne, untauglich abzulehnen. Den Vorgaben des Leistungsstörungsrechts nach § 320 ff. BGB wie auch der Natur des Schuldverhältnisses wird die beanstandete Klausel indes ohne Weiteres gerecht, wenn sie die Zulässigkeit einer Stromunterbrechung bei Zahlungsverzug des Kunden (d. h. die Zulässigkeit einer Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB) weder an einen Zahlungsrückstand von mindestens € 100,00 noch an eine (nach Mahnung und Androhung der Stromunterbrechung mindestens vier Wochen vorher) neuerliche Ankündigung drei Tage vorher knüpft - zumal die Beklagte nach Satz 3 der beanstandeten Klausel Nr. VI.1.2. ASH zugunsten des vertragsuntreuen Kunden den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zwischen Rückstand und Folgen einer Stromunterbrechung zu beachten hat, sie mithin gehindert ist, die Stromlieferung ohne Rücksicht auf dem Kunden drohende Schäden unabhängig von der Höhe des Rückstandes einzustellen. Soweit die Klägerin eine unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB daraus herleiten möchte, dass der Kunde von einer Stromunterbrechung überrascht werden und folglich (ebenso wie der der Grundversorgung unterliegende Abnehmer) Schaden durch den Ausfall von Gebrauchsgeräten erleiden könnte, weist das Landgericht zu Recht darauf hin, dass ihn die Unterbrechung angesichts der vorangegangenen (Mahnung und) Androhung schlechterdings nicht unvorbereitet treffen könne, er jedenfalls vier Wochen lang Gelegenheit habe, seine vertragliche Pflicht zu erfüllen und den Zahlungsrückstand auszugleichen, um eine Stromunterbrechung zu vermeiden. Vermag der Senat demnach mit dem Landgericht eine mit der angegriffenen Klausel einhergehende unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB auch unter dem Gesichtspunkt der Natur des Stromlieferungsvertrags nicht zu konstatieren, erweist sich die Erwägung der Klägerin, wonach der für ASH-Verträge geltende günstigere Strompreis sonstige nachteilige Regelungen (wie die Klausel Nr. VI.1.2 Satz 1 ASH) nicht ausgleichen könne (anders für den Bereich der Elektrizitätsversorgung BGH NJW 1998, 1640, 1644 unter Nr. III.2.b.(dd)(2), desgleichen die oben zitierte Begründung des Verordnungsgebers zur Novellierung der StromGVV, BR-Drs. 402/14, Begründung S. 9 f.; ebenso für sonstige Fälle der Tarifwahl Grüneberg in: Palandt, BGB, 74. Aufl., § 307 Rdnr. 18 a.E. unter Rekurs auf BGHZ 77, 126, 134), als nicht mehr entscheidungserheblich. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Übrigen auch die Klägerin nicht aufzuzeigen vermag, welche allgemeinen Rechtsgrundsätze dem Stromabnehmer - „leitbildhaft“ - die Möglichkeit eröffneten, sich aus verschiedenen Tarifgefügen (Grundversorgung einerseits, Sondertarife andererseits) die ihm im Einzelfall jeweils günstigsten Klauseln als für ihn allein verbindlich „herauszupicken“.

[13] 3. Nach § 97 Abs. 1 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den § 708 Nr. 10 ZPO. Von den Schutzanordnungen des § 711 ZPO war nach § 713 ZPO abzusehen: Da die Beschwerde der unterlegenen Klägerin den Betrag von € 20.000,00 nicht übersteigt, ist ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung unzweifelhaft nicht gegeben, § 26 Nr. 8 EGZPO, § 544 ZPO.

[14] Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 2 ZPO liegen nicht vor: Der Rechtssache kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu noch erfordern Belange der Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Die Rechtssache erschöpft sich vielmehr in der Anwendung gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung auf den vorliegenden Einzelfall.